

Vertragsbedingungen (Anlage2)

der

A8 Medienservice GmbH

Geschäftsführer: Herr Aref Olya | Wilhelm-von-Siemens-Straße 23, Haus F in 12277 Berlin-Mariendorf

Fon: 030-24 53 25 26 | info@digitalisierung-service.de

(in diesem Vertragswerk auch als „A8 Digitalisierung“ bezeichnet)

§ 1 Vertragliche Beziehungen

- (1) Dieses Vertragswerk gilt für die gesamte geschäftliche Beziehung zwischen dem Auftraggeber und A8 Digitalisierung einschließlich künftig vereinbarter Leistungen.
- (2) Vertragsbedingungen des Auftraggebers, insbesondere Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen, werden nur Vertragsbestandteil, wenn A8 Digitalisierung diesen ausdrücklich zustimmt.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Formerfordernisses. Einzelne Leistungen können auch durch schlüssiges Handeln in Form von Übersendung von Unterlagen zur Digitalisierung oder in Form von Ausführung der Leistung vereinbart werden.
- (4) Soweit Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt.
- (5) Auf diesen Vertrag findet das Werkvertragsrecht Anwendung.

§ 2 Zahlungsbedingungen

- (1) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung wird die Zahlung mit Rechnungsstellung fällig. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, wird die vereinbarte Vergütung fällig, sobald die Abnahme erfolgt und die Rechnung zugegangen ist.
- (2) Skonto ist nur eingeräumt, wenn dieses ausdrücklich auch der Höhe nach von A8 Digitalisierung in Textform eingeräumt wird. Der Abzug von Skonto ist nur berechtigt, wenn alle zu diesem Zeitpunkt fälligen Zahlungen erfüllt werden.

§ 3 Fristen und Termine

Fristen und Termine für die Erbringung der vereinbarten Leistung oder Durchführung bestimmter Tätigkeiten durch A8 Digitalisierung sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich durch A8 Digitalisierung in Textform als verbindlich bezeichnet werden.

§ 4 Kündigung

- (1) Die Kündigung nach § 648 BGB ist ausgeschlossen. § 648a BGB bleibt unberührt.

(2) Eine Partei kann kündigen, wenn die andere Partei trotz Setzung einer angemessenen Frist einer Pflicht, die für den Fortgang der Digitalisierung erforderlich ist, nicht nachkommt. Pflichten im Sinne von Satz 1 sind insbesondere die Pflicht zur Anzahlung (soweit vereinbart), die Pflicht des Auftraggebers zur Lieferung der vereinbarten Unterlagen und die Pflicht des Auftraggebers zur Freigabe eines den vertraglichen Spezifikationen entsprechenden Test-Scans, sowie die Pflicht, soweit im Einzelfall eine Freigabe zur Digitalisierung der Unterlagen erforderlich ist, diese zu erteilen. § 648a BGB Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Im Falle einer durch eine Pflichtverletzung des Auftraggebers veranlassten Kündigung ist A8 Digitalisierung berechtigt, bereits erbrachte Leistungen abzurechnen und entsprechend der gesetzlichen Regelungen Schadensersatz zu verlangen.

Soweit ein konkretes Projekt für „Digitalisierung vor Ort“ vereinbart war, wird als Schaden widerlegbar vermutet:

- 1) 10% des vereinbarten Preises für nicht abrechenbare Vorbereitungstätigkeiten und
- 2) 15% des vereinbarten Preises für die Bereithaltung von Kapazitäten und
- 3) 10% des vereinbarten Preises für Spesen (exklusive Übernachtung) und
- 4) tatsächlich angefallene Kosten für bereits gebuchte Übernachtungsmöglichkeiten.

Im Übrigen wird, soweit ein konkretes Projekt vereinbart war, als Schaden widerlegbar vermutet:

- 1) 10% des vereinbarten Preises für nicht abrechenbare Vorbereitungstätigkeiten, falls A8 Digitalisierung noch keine Akten erhalten hat, oder 15% des vereinbarten Preises für nicht abrechenbare Vorbereitungstätigkeiten, falls A8 Digitalisierung bereits Akten erhalten hat und
- 2) 15% des vereinbarten Preises für die Bereithaltung von Kapazitäten.

Die erbrachten Leistungen werden bei Digitalisierung vor Ort nach Tagessatz, im Übrigen nach Stundensatz abgerechnet, wobei der Tages- oder Stundensatz entsprechend der Prozentsätze des geltend gemachten vermuteten Schadens zu kürzen ist.

§ 5 Versicherung der Unterlagen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Unterlagen gegen Diebstahl, Feuer, Wasserschäden und sonstige Formen von Beschädigung oder Verlust zu versichern.

§ 6 IT-Sicherheit

(1) Beide Parteien sind verpflichtet, auf zur Kommunikation oder sonstigen Datenübertragung verwendeten IT-Systemen ein aktuelles Sicherheitsprogramm zum Schutz vor Viren und vergleichbaren Bedrohungen zu verwenden.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit zum Zwecke der vereinbarten Übermittlung von Daten mitgeteilte Zugangsdaten, insbesondere Passwörter, sorgfältig umzugehen und diese vor Dritten zu schützen.

§ 7 Haftung

Für die Haftung beider Parteien gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Zurückbehaltungsrecht

A8 Digitalisierung hat ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der vertragsgegenständlichen Unterlagen bis zur vollständigen Begleichung der entsprechenden Rechnung.

§ 9 Abtretung

Eine Abtretung von Ansprüchen gegen A8 Digitalisierung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von A8 Digitalisierung in Textform wirksam.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort für alle Leistungen dieses Vertrages ist der Sitz von A8 Digitalisierung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Berlin. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist und seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat. Im Falle von Satz 2 ist A8 Digitalisierung berechtigt, das Gericht am Sitz des Auftraggebers anzurufen.